

Stadt Freiburg
Einwohnerkontrolle
Rue Saint-Pierre 10
1700 Freiburg

Erklärung hinsichtlich des Wohnortes minderjähriger Kinder, die getrennt von einem Elternteil leben, der das gemeinsame Sorgerecht und/oder die gemeinsame elterliche Sorge hat

Diese Erklärung ist nur in Verbindung mit einer ordentlichen Zuzugs-, Wegzugs- oder Umzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften gültig.

Angaben hinsichtlich aller Inhaber der elterlichen Sorge:

Familienname und Vorname	Geburtsdatum	Telefonnummer

Minderjährige Kinder, die von der Adressänderung betroffen sind:

Familienname	Vornamen	Geburtsdatum

Sind es mehr als 6 Kinder, ist ein zusätzliches Formular auszufüllen

Datum des Wohnsitzwechsels: _____

Neue vollständige Adresse: _____

Die unterzeichnenden Personen, Inhaber der elterlichen Sorge, erklären, dass die Meldung des Zuzugs, des Wegzugs beziehungsweise des Umzugs der oben genannten Minderjährigen **mit der Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt, dem das gemeinsame Sorgerecht und/oder die gemeinsame elterliche Sorge zusteht**; sie bestätigen, dass **keine andere von den zuständigen Behörden (Bezirksgericht oder Friedensgericht) eingeführte Kinderschutzmassnahme besteht**.

Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie Artikel 301a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (auf der Rückseite dieses Dokumentes) zur Kenntnis genommen haben.

Mutter

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Vater

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Änderung vom 21. Juni 2013, in Kraft getreten am 1. Juli 2014

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

Artikel 301a

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt;

b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.